

## **Steganlagen an den Gewässern im Landkreis Oder-Spree 11 Fragen und Antworten**

*1. In der letzten Zeit ist häufiger über den Bestandsschutz von Steganlagen an den Gewässern im Landkreis Oder-Spree gesprochen worden. Was bedeutet eigentlich „Bestandsschutz“?*

Wenn ein Bauwerk, z. B. eine Steganlage einmal „rechtmäßig“, d. h. mit allen dafür erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen und entsprechend diesen Genehmigungen gebaut worden ist, dann genießt dieser „Bestand“ auch bei einer späteren Rechtsänderung weiterhin Schutz. Das Bauwerk kann weiter genutzt werden, selbst wenn es nach den neuen Vorschriften nicht mehr genehmigt werden könnte. Es sind aber nur die Bauwerke bestandsgeschützt, die nach den bei der Errichtung geltenden Vorschriften erbaut worden sind. Fehlen einzelne Genehmigungen oder wurde abweichend von den Vorschriften gebaut, dann besteht natürlich auch kein Bestandsschutz, denn das Bauwerk ist von Anfang an illegal.

*2. Gibt es Genehmigungen die personengebunden erteilt wurden und was passiert, wenn Erben eine Steganlage weiter betreiben möchten?*

Es ist richtig, dass die nach Preußischem Wasserrecht von 1913 und dem Wassergesetz der DDR von 1963 erteilten Genehmigungen personengebunden erteilt worden sind, mit der Folge, dass sie im Falle des Versterbens des Genehmigungsinhabers oder auch bei einem Besitzwechsel der Steganlage erloschen sind. In diesen Fällen war eine Übertragung der Steggenehmigung auf den jeweiligen Rechtsnachfolger ausgeschlossen.

Bei den aufgrund des Wassergesetzes der DDR von 1982 erteilten Genehmigungen handelte es sich um anlagenbezogene Genehmigungen, die bei einem Besitzwechsel nicht erloschen sind. Über einen Wechsel des Nutzungsberechtigten ist die untere Wasserbehörde unverzüglich zu unterrichten.

*3. Ist ein Bestandsschutz das gleiche wie eine Duldung?*

Nein, beim bestandsgeschützten Bauwerk handelt es sich immer um ein zum Zeitpunkt der Errichtung rechtmäßig erstelltes Bauwerk. Das bloße Nichteinschreiten der Behörde für einen gewissen Zeitraum ist keine Duldung der illegalen Anlage. Die Behörde bestimmt den Zeitpunkt ihres Einschreitens und kann Gesetzesverstöße selbst noch nach Jahren ahnden. Ordnungsverfügungen können daher auch nach einem längeren Zeitraum vollstreckt werden.

*4. Wenn ein Steg in einem „Stegkataster“ eingetragen ist, genießt er dann Bestandsschutz?*

Ein Stegkataster ist nicht mit dem amtlichen Liegenschaftskataster gleich zu setzen. Das Stegkataster ist eine Arbeitsgrundlage der Behörden und damit ein Verzeichnis, das lediglich das Vorhandensein von Stegen unabhängig von der Genehmigungslage wiedergibt.

*5. Welche baulichen Veränderungen sind im Rahmen des Bestandsschutzes erlaubt?*

Grundsätzlich sind im Rahmen des Bestandsschutzes Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten, also Reparatur- und Ausbesserungsarbeiten erlaubt. Dazu gehören nicht die Veränderungen der Größe, der Gestalt, der Nutzungsart und insbesondere der tragenden Teile.

*6. Können Genehmigungen der Fischereiberechtigten und Zahlungen an diese bzw. Nutzungs- oder Pachtverträge mit dem Gewässereigentümer die erforderlichen Genehmigungen ersetzen?*

Nein. Diese Verträge sind privatrechtlicher Natur und können keine behördlichen Genehmigungen ersetzen.

Die mit den Fischereiberechtigten geschlossenen Verträge beziehen sich lediglich auf eine Entschädigung für die der Fischerei entzogene Wasserfläche. Weder die früheren noch die heutigen Fischereiberechtigten (zum Beispiel die Fischereigenossenschaft) hatten oder haben eine Behördenfunktion inne.

Da die Steganlagen regelmäßig auf einer Wasserfläche errichtet werden, ist das Einverständnis des jeweiligen Gewässereigentümers erforderlich. Die zwischen dem Gewässereigentümer und den Stegnutzern abgeschlossenen Pacht- bzw. Nutzungsverträge beziehen sich nur auf die in Anspruch genommenen Wasserflächen und an einigen Gewässern auch auf die Verlandungsflächen.

*7. Kann ein illegal errichteter Steg noch nachträglich legalisiert werden?*

Dieses ist grundsätzlich möglich, da die Behörde im Rahmen eines Verfahrens auf Beibehaltung einer Steganlage die Möglichkeit der nachträglichen Genehmigung überprüft. Hierbei ist allerdings auf die aktuelle Rechtslage abzustellen.

*8. Kann die Behörde meinen Antrag auf Beibehaltung der Steganlage ablehnen, wenn bei der Errichtung kaum Schilf vorhanden war?*

Bei der Prüfung zur Beibehaltung einer Steganlage ist auf die jetzige Naturausstattung sowie auf die heutige Rechtslage und nicht auf die Situation bei der Errichtung der Steganlage abzustellen. Es kommt daher nicht darauf an, ob es zu früheren Zeiten an diesem Ort Schilf gegeben hat oder nicht. Der heutige Röhrichtgürtel ist nicht nur durch die Landschaftsschutzverordnungen etwa zum Scharmützelseegebiet, zu den Dahme - Heideseen, zum Schlaubetal oder zum Müggelspree - Löcknitzer Wald - und Seengebiet geschützt, sondern er steht – wie auch der Erlenbruchwald und die Moore und Feuchtwiesen am Gewässerufer – als Biotop unter dem Schutz des Gesetzes. Insbesondere der Biotopschutz wird vom Gesetzgeber als im Allgemeinwohlinteresse liegend und daher als sehr wichtig angesehen, weshalb er regelmäßig privaten Erholungsinteressen vorgeht. Das Biotop Röhrichtgürtel ist nicht nur ein Lebensraum für viele Tiere und Pflanzen, also etwa im Schilf brütende Vögel, für Insekten und Fische, die in der Flachwasserzone laichen, sondern es ist auch wichtig für die Gewässerunterhaltung, die Funktionsfähigkeit des Gewässerbetts und die Selbstreinigungsfunktion des Gewässers. Außerdem verhindert der Röhrichtgürtel die Erosion des Gewässerufers. Damit ist er nicht nur für die heimische Tier- und Pflanzenwelt, sondern auch unmittelbar für den Menschen von hoher Bedeutung.

9. *Gibt es keinen Anspruch auf Gleichbehandlung, wenn ein Antrag auf Beibehaltung der Steganlage versagt worden ist, jedoch noch weitere Stege in der Nachbarschaft vorhanden sind?*

Es gibt einen Anspruch auf Gleichbehandlung in vergleichbaren Lagen. Solange Steganlagen Bestandsschutz genießen, können sie weiter betrieben werden. Ist der Bestandsschutz erloschen, ist die Steganlage zu beseitigen. Diese Pflicht trifft alle Stegnutzer gleichermaßen.

10. *Welche Genehmigungen sind erforderlich, wenn man eine Steganlage bauen bzw. beibehalten möchte?*

Nach der Änderung des Brandenburgischen Wassergesetzes im Jahr 2008 (GVBl. I/08, S. 62) hat die wasserrechtliche Genehmigung Konzentrationswirkung und umfasst auch naturschutzrechtliche Genehmigungen und Befreiungen. Das bedeutet, dass im Regelfall nur noch eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich ist. Zusätzlich ist an Bundeswasserstraßen eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung des Wasser- und Schifffahrtsamtes Berlin einzuholen.

11. *An wen kann man sich wenden, wenn man Auskünfte haben oder eine Steganlage errichten will?*

Die untere Wasserbehörde ist regelmäßig für die Genehmigung einer Steganlage zuständig. Die Mitarbeiter geben gern Hinweise zu erforderlichen Unterlagen und den rechtlichen Bedingungen.

Bei Fragen zu alten wasserrechtlichen Genehmigungen kann Ihnen ebenfalls die untere Wasserbehörde weiter helfen. Sollten diese Unterlagen nicht im Archivbestand der unteren Wasserbehörde vorhanden sein, gibt diese auch Hilfestellung, bei welchen anderen Behörden oder Institutionen Unterlagen noch archiviert sein könnten.

Wenn es sich um Fragen zum Landschafts- und Biotopschutz oder zur Grenze eines Schutzgebietes (Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet, Vogelschutzgebiet oder Flora – Fauna – Habitat - Gebiet) handelt, ist es ratsam sich direkt an die untere Naturschutzbehörde zu wenden. Nähere Einzelheiten können auch auf der Internetseite der Kreisverwaltung unter [www.landkreis-oder-spree.de](http://www.landkreis-oder-spree.de) nachgelesen werden.